



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0118
öffentlich

Projektvorstellung Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG/Prowind GmbH

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
06.06.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vorgetragene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG/Prowind GmbH beabsichtigt die Errichtung von 3 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 5,3 Megawatt, einem Rotordurchmesser von 158 Metern, einer Nabenhöhe von 161 Metern und einer Gesamthöhe von 240 Metern in der Nähe der Autobahn westlich von Beckum.

Eine Projektvorstellung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nicht innerhalb der im Masterplan Erneuerbare Energien dargestellten Potenzialflächen für Windenergie. Nach der damaligen Flächenkulisse sollten die Flächen mit der Hammer Straße enden und sich nicht über diese hinweg nach Süden erstrecken.

Die Flächen wurden jedoch im Zuge der Untersuchungen zum Masterplan berücksichtigt und entsprachen hinsichtlich ihrer sonstigen Eignung ungefähr den nordwestlich angrenzenden Suchräumen (Wersewind).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurden diese Flächen aus städtebaulichen/stadtgestalterischen Gründen nicht als künftige Konzentrationszonen für Windenergie übernommen. Die Bezirksregierung Münster hatte jedoch zu diesem Vorgehen die Genehmigung des Flächennutzungsplans nicht in Aussicht gestellt, unter anderem da artenschutzrechtlich weit stärker belastete Flächen in die Flächenkulisse aufgenommen werden sollten, während diese, weniger belasteten, Flächen herausgenommen werden sollten. Das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde daher nicht zum Abschluss gebracht.

Um der Windenergie dennoch genügend Raum zu schaffen und gleichzeitig den neuen Zielen der Raumordnung zu entsprechen, wurde anschließend der Flächennutzungsplan mit der 16. Änderung dahingehend geändert, dass lediglich die Vorranggebiete als Vorgabe der Regionalplanung nachrichtlich dargestellt wurden und auf die Festsetzung von Konzentrationszonen zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen gänzlich verzichtet wurde.

Windenergieanlagen sind demnach auf dem Gebiet der Stadt Beckum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Eine Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Kreis Warendorf.

Das Vorhaben wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie durch Vertretungen der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG/Prowind GmbH vorgestellt.

Anlage(n):

Projektbeschreibung